

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

E-Mail

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Gs/Gr
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

9. März 2026

**Eingabe der BStBK zur Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für
Buchführungsdaten; Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BStBK hatte bereits im Rahmen der frühen Beteiligung zum ersten Diskussionsentwurf einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) am 26. Januar 2024 Stellung genommen und sich an den anschließenden Workshops auf Einladung des BMF beteiligt.

Der uns vorliegende Entwurf der DSFinVBV mit Stand 14. Oktober 2025 berücksichtigt – ungeachtet etwaiger weiterer Zwischenentwürfe der Arbeitsgruppen – bereits einige in der vorgenannten Stellungnahme kritisierten Punkte, stellt aber noch nicht alle darin benannten Probleme ab und wirft damit weiterhin umfangreiche rechtliche und praktische Bedenken auf. Auch aus den in der Vorversion der Verbändebeteiligung noch nicht enthaltenen Vorschriften der Verordnung, insbesondere aus dem Bereich der Umsatzsteuer, ergeben sich Fragen.

Für den Berufsstand der Steuerberater hat die Thematik – insbesondere aufgrund der gesetzlich normierten „scharfen“ Rechtsfolge – eine überaus große Bedeutung. Es ist daher bedauerlich, dass die Arbeitsgruppen zur weiteren Ausgestaltung der DSFinVBV nur mit IT-Experten und nicht auch mit Vertretern der Steuerberatungspraxis besetzt sind. Es sollte vermieden werden, dass in den Arbeitsgruppen irreversible Fakten geschaffen werden, die für die Praxis jedoch von großer praktischer Bedeutung sind. Deshalb wenden wir uns – noch vor einer offiziellen Verbändeanhörung – an Sie, um wichtige, noch klärungsbedürftige Aspekte zu adressieren.

Die Problembereiche werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt. Die BStBK bietet zudem gern erneut die weitere Mitarbeit zu einer praxisgerechten Weiterentwicklung der DSFinVBV an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz
Abteilungsleiter

i. A. Oliver Glückselig
Referatsleiter



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Eingabe
der Bundessteuerberaterkammer
zur
Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung
für Buchführungsdaten;
Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

9. März 2026

I. Rechtsgrundlage und Verordnungsermächtigung

Auf besonders starke Bedenken trifft nach wie vor die „Grundkonzeption“ der DSFinVBV als „Quasi-Rechtsgrundlage“ einer einschneidenden Rechtsfolge, die in der Abgabenordnung angelegt ist. Die Verordnung stützt sich auf § 147b AO, der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I 2022, S. 2730) in die AO eingefügt wurde. Nach § 147b Abs. 1 AO kann das BMF durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen bestimmen. Über die Verweisungskette der Verordnungsermächtigung in § 147b i. V. m. § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO und dem Wortlaut von § 162 Abs. 2 Satz 2 AO führt die Nichteinhaltung der in dem aktuellen Verordnungsentwurf als „Mindeststandards“ definierten Vorgaben nicht, wie vielfach geschrieben wird, zu einer bloßen Schätzungsbefugnis, sondern faktisch zu einer automatischen Schätzungspflicht (vgl. Rose/Heuel/Machitadze, DStR 2026, S. 210 ff.). Die Tatbestandsmerkmale einer in einem Gesetz definierten einschneidenden Rechtsfolge („Zwangsschätzung“) werden damit in eine Rechtsverordnung „outgesourct“. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlich gebotenen Normenklarheit (vgl. z. B. Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 21. Dezember 2020, WD 3 – 3000 – 290/20 m. w. N.) und Normenhierarchie zweifelhaft. Die Verordnung geht damit über die Grenzen der Ermächtigung hinaus und schafft faktisch neue materielle Aufzeichnungspflichten.

Dies wird besonders am Wortlaut von § 1 Abs. 1 DSFinVBV-E deutlich, wonach das „[...] *Datenverarbeitungssystem für den standardisierten Datenexport nach dieser Verordnung und die Datenüberlassung gemäß § 147 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung eine digitale Schnittstelle nach den Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 aufweisen*“ müsse. Eine Standardisierung „nach dieser Verordnung“ fordert das Gesetz jedoch nicht, sodass der Verordnungsentwurf bereits an dieser Stelle über den Gesetzeswortlaut hinausgeht.

Wenn in § 1 Abs. 3 DSFinVBV-E des Entwurfs vom 14. Oktober 2025 nun steht: „*Eine Pflicht zum Export von Daten besteht nur, soweit eine gesonderte gesetzliche Aufzeichnungspflicht besteht. Besteht eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht nicht, so kann ein Export nach dieser Schnittstelle freiwillig erfolgen.*“, so reicht dies u. E. nicht aus. Aus Gründen der Normenklarheit, -hierarchie und Rechtssicherheit sollte die Verordnung nur den Datenexport gesetzlich normierter Aufzeichnungspflichten bestimmen können.

Die Wahl der Datenzugriffsart obliegt der Betriebsprüfung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Buchführung, die bei einer Prüfung mit ausschließlich Z1- oder Z2-Zugriff als ordnungsgemäß und beweiskräftig gilt, allein aufgrund der Wahl des Z3-Zugriffs und lediglich technischer Exportprobleme ihre Beweiskraft einbüßen soll.

Petitum:

Es sollte, durch eine Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage, eine Klarstellung erfolgen, dass durch die Verordnung keine neuen materiellen Aufzeichnungspflichten geschaffen werden. Die Rechtsfolgen des § 147b AO müssen sich stattdessen ausschließlich an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der generellen Bereitstellung von Daten über eine

elektronische Schnittstelle, nicht jedoch an konkreten Formatvorgaben oder „inhaltlichen Mindeststandards“ aus der Verordnung, orientieren.

II. Bereitstellung von Daten aus mehreren Datenverarbeitungssystemen (§ 3 DSFinVBV-E)

Es ist zu begrüßen, dass der Verordnungsentwurf das praktische Problem der Bereitstellung von Daten aus mehreren genutzten Datenverarbeitungssystemen, was in der Praxis nahezu immer der Fall sein wird, nunmehr in einem eigenen Paragraphen aufgreift.

Die ersten beiden Diskussionsentwürfe waren von dem Gedanken getragen, dass der Z3-Datensatz aus einem führenden System zu exportieren sei. Das ist nun richtigerweise nicht mehr vorgesehen und mehrere Teil-Datensätze sind zulässig, wenngleich auch mit Kennzeichnungspflichten (Herkunftssystem, Kennzeichnung von Saldenübernahmen) und Einschränkungen (nach wie vor Verbot von Kontoaufteilungen bei Systemmigrationen). Diese Regelungen sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Nach wie vor ist jedoch unklar, warum es gem. § 3 Abs. 3 DSFinVBV-E zulässig sein soll, bei der Übernahme der Daten von einem Datenverarbeitungssystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem mehrere Konten des ersten Datenverarbeitungssystems in einem Konto des zweiten Datenverarbeitungssystems zusammen zu fassen, nicht jedoch zulässig, den Saldo eines Kontos des ersten Datenverarbeitungssystems auf mehrere Konten des zweiten Datenverarbeitungssystems aufzuteilen. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass Daten in der „Nachbearbeitung“, z. B. aus betriebswirtschaftlichen Gründen, in einem Folgesystem auf mehrere Konten aufgeteilt werden.

Beispiel: Der Mandant erfasst in seinem Vorsystem sämtliche Wareneingänge auf einem Wareneingangskonto. Nach der Übergabe der Daten in das System des Steuerberaters werden diese dort auf verschiedene Wareneingangskonten aufgeteilt, um diese in der Buchführung oder einer daraus abgeleiteten Kostenrechnung genauer zuordnen zu können.

Auch im Konzernumfeld bereitet das generelle Aufteilungsverbot von Kontensalden in Konzernrealitäten Probleme, u. a. bei

- M&A-bedingten Übergangsstrukturen,
- Kontenrahmenharmonisierungen,
- Ausgliederungen und Systemwechseln.

Gerade bei der Aufnahme neuer Konzernteile (z. B. Zukauf von Gesellschaften, ggf. mit Fremdsystemen) oder schon beim Wechsel auf neue Versionen eines Buchhaltungssystems gibt es immer Änderungen/Weiterentwicklungen bei Kontenplan und Strukturen, die – mit einer sauberen Dokumentation – eine Aufteilung nach sich ziehen können. Hier regen wir an, dass solche gut dokumentierten Transformations- und Migrationsprozesse zulässig sind, sofern die Nachvollziehbarkeit gewährleistet bleibt.

Petitur:

Es muss auch zulässig sein, den Saldo eines Kontos des ersten Datenverarbeitungssystems auf mehrere Konten des zweiten Datenverarbeitungssystems aufzuteilen. Warum ein solches Vorgehen, das im Ergebnis sogar einen Mehrwert an Informationen schafft, unzulässig sein – und damit letztlich zu einer Verwerfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung führen – soll, ist nicht nachvollziehbar.

III. Stammdaten Personenkonten (§ 8 DSFinVBV-E)

§ 8 Abs. 11 DSFinVBV-E fordert die Angabe des Feldes „LAND“ bei Personenkonten im ISO-3166-1:2020, Ausgabe 4 aus August 2020, die über die Internationale Organisation für Normung zu beziehen ist, als dreistelliges Format (ALPHA-3-Code). Ein Unternehmen, das über eine materiell vollständige und vollkommen ordnungsmäßige Buchführung verfügt, jedoch, z. B. aufgrund einer nicht DSFinVBV-E-konformen Software, das Feld „LAND“ in einem anderen als dem geforderten Format bereitstellt (z. B. lediglich „händisch“ einen eindeutig zuzuordnenden Ländernamen oder ein Länderkürzel einträgt), würde den von der Verordnung intendierten „Mindeststandard“ bereits nicht erfüllen und damit die vorgenannte Rechtsfolgenkette auslösen.

In § 8 Abs. 13 DSFinVBV-E soll durch den Schlüssel „1“ definiert werden, ob es sich beim Vertragspartner um einen Angehörigen i. S. d. § 15 AO, oder um „verbundene Unternehmen“ handelt. Die Verordnung definiert jedoch nicht, was „verbundene Unternehmen“ i. S. d. Verordnung sind. Es gibt eine Vielzahl von Begriffen „verbundener Unternehmen“, die jeweils unterschiedlich ausgelegt werden. U. a. käme hier ein Abstellen auf einen Konzernverbund i. S. d. Handels- bzw. Aktienrechts, eine Organschaft i. S. d. Steuerrechts oder die europarechtliche Definition gem. Anhang I Artikel 3 Absatz 3 VO (EU) Nr. 651/2014 (Abl. L 187/71 vom 26. Juni 2014) in Betracht.

Die Forderung einer Stammdatenversionierung ist grds. nachvollziehbar. Nicht alle am Markt gängigen Systeme verfügen jedoch über eine konsequent historisierende Stammdatenlogik in der geforderten Struktur. Insbesondere auch eine rückwirkende Implementierung der Stammdaten-Historie dürfte technisch nicht möglich sein. Daher sollte hier eine Anerkennung systemseitiger Änderungsprotokolle vermerkt werden.

Petitur:

Der von der Verordnung intendierte Mindeststandard für eine derart einschneidende Rechtsfolge sollte nicht so kleinteilig sein, dass er von einer Mehrzahl von Steuerpflichtigen faktisch nicht erfüllt werden kann. Unter dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Normenklarheit muss ein „Mindeststandard“, der zu einer derart einschneidenden Rechtsfolge führt, so klar definiert sein, dass sich die Tatbestandsmerkmale aus der Norm selbst heraus erkennen lassen. Das ist in dem vorstehend zu § 8 Abs. 13 DSFinVBV-E aufgezeigten Beispiel nicht der Fall.

IV. Stammdaten Gesellschafterkonten (§ 9 DSFinVBV-E)

Gem. § 9 Abs. 5 DSFinVBV-E ist das Feld „GESER_NAME“ vorgesehen für den vollständigen Namen des Gesellschafters. Was jedoch unter dem *vollständigen* Namen des Gesellschafters zu verstehen ist, besagt die Verordnung nicht. Sind bei natürlichen Personen z. B. alle Vornamen einzutragen, oder genügt der Rufname, ist bei einer juristischen Person die Rechtsform (entsprechend den Vorgaben in § 8 Abs. 6 DSFinVBV-E) mit anzugeben? Ist bei einer Personengesellschaft als Beteiligter die Firma oder sind die Namen der Gesellschafter anzugeben?

Petition:

Unter dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Normenklarheit muss ein „Mindeststandard“, der zu einer derart einschneidenden Rechtsfolge führt, so klar definiert sein, dass sich die Tatbestandsmerkmale aus der Norm selbst heraus erkennen lassen. Das ist wie vorstehend skizziert nicht der Fall.

V. Vorgaben zum Umsatzsteuerjournal (§ 10 DSFinVBV-E)

Gem. § 10 Abs. 7 bzw. Abs. 9 DSFinVBV-E soll zur Umsetzung der Vereinfachungen des § 63 Abs. 3 und 5 UStDV die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer im Feld „UST“ bzw. „VOST“ erfasst und gleichzeitig im Feld „BMG“ als negativer Wert erfasst werden. Auch wenn es sich hierbei um eine in erster Linie technisch getriebene – und aus technischer Sicht möglicherweise sogar sinnvolle – Vorgabe handeln mag, findet sie keinen Halt im UStG oder in der UStDV. Im Ergebnis handelt es sich aus steuerrechtlicher Sicht um eine zusätzliche formelle Anforderung, die einerseits den Vereinfachungsgedanken des § 63 UStDV konterkariert und andererseits eine weitere materielle Aufzeichnungspflicht statuiert. Sofern die DSFinVBV dazu dienen soll, einen technisch gut handhabbaren Standard darzustellen, ist dies nicht zu beanstanden. Dieser Standard kann aber nicht gleichzeitig Rechtsgrundlage für einschneidende steuerliche Rechtsfolgen sein, umso mehr, wenn er Einzelregelungen oder Grundgedanken der Steuergesetze widerspricht.

Petition:

Die Vorgaben zum Umsatzsteuerjournal gehen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus bzw. laufen diesen zuwider und überschreiten damit die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage.

VI. Umsatzsteuerjournal (§ 11 DSFinVBV-E)

Gem. § 11 Abs. 4 DSFinVBV-E ist das Feld „BMG“ für den Wert vorgesehen, auf dessen Grundlage die Umsatzsteuer berechnet wird (§ 10 UStG). Hierbei kann es sich steuersystematisch aber nur um Nettobeträge handeln, nicht um Bruttowerte und einen negativen Steuerbetrag.

Petitur:

Aus § 11 Abs. 4 DSFinVBV-E ergibt sich ein (vielleicht nicht technischer, aber juristischer) Widerspruch zu § 10 DSFinVBV-E, der aufgelöst werden muss.

VII. Veränderungsdaten Umsatzsteuer (§ 13 DSFinVBV-E)

Gem. § 13 Abs. 4 DSFinVBV-E ist das Feld „GILT_AB“ für Datum und Uhrzeit einer Stammdatenänderung vorgesehen. Die Protokollierung der Uhrzeit einer Stammdatenänderung ist zwar technisch ohne Weiteres möglich und als technische Vorgabe daher auch nicht zu beanstanden.

Petitur:

Die Protokollierung der Uhrzeit einer Stammdatenänderung findet jedoch keine Grundlage im Gesetz und konstruiert damit eine weitere neue materiellrechtliche Pflicht ohne gesetzliche Grundlage. Abermals zeigt sich hier die Nichteignung einer derart technischen Verordnung, die in erster Linie Datenstandards beschreibt, als Rechtsgrundlage für steuerrechtliche Folgen.

VIII. Überleitung zur E-Bilanz (§ 14 DSFinVBV-E)

Aus Sicht der BStBK problematisch ist zudem die vorgesehene Überleitung zur E-Bilanz im Z3-Datensatz einschließlich Angaben zur Taxonomieversion und -art.

Der Z3-Datenträger dient der digitalen Analyse von Buchführungsdaten im Rahmen der Außenprüfung. Demgegenüber ist die E-Bilanz ein eigenständiges Übermittlungsverfahren nach § 5b EStG. Eine faktische Duplizierung von E-Bilanz-Bestandteilen im Rahmen der DSFinVBV überschreitet den Zweck der Schnittstelle und ist systematisch weder erforderlich noch begründbar.

In der Unternehmenspraxis wird die E-Bilanz regelmäßig nicht im Buchführungssystem erstellt, sondern in spezialisierten Steuerreporting-Systemen oder in der Steuerabteilung bzw. mit dem System des Steuerberaters. Im ERP-System liegen die Mappinginformationen zwischen Sachkonten und Taxonomiepositionen nicht vor. Auch in StB-Kanzleien erfolgt die Erstellung der Buchführung in der E-Bilanz nicht immer im selben System. Eine verpflichtende Vorhaltung dieser Informationen im Rahmen des Z3-Exports führt faktisch zu einer Rückintegration steuerlicher Ableitungslogiken in das Buchführungssystem. Dies entspricht in keiner Weise der gelebten Systemarchitektur in Unternehmen und teilweise auch in StB-Kanzleien.

Dazu kommt, dass ab der Taxonomie-Version 6.9 der Kontennachweis – und nach § 52 Abs. 11 Satz 3 EStG künftig auch der Anlagenspiegel und das Anlagenverzeichnis – integraler Bestandteil des E-Bilanz-Datensatzes ist. Damit liegen die geforderten Zuordnungen von Sachkonten zu den Taxonomiepositionen (wie auch Taxonomieversion und -art) der Finanz-

verwaltung bereits vor. Die erneute Übermittlung im Z3-Datenträger ist daher sachlich nicht erforderlich und redundant. Bei der Vielzahl von Taxonomieanpassungen führt das zur Gefahr von Inkonsistenzen und zu erheblichem Mehraufwand ohne Mehrwert.

Petitum:

§ 14 des Diskussionsentwurfs sollte vollständig gestrichen werden.

IX. Anwendung für Kreditinstitute (§ 18 DSFinVBV-E)

Die Vorschrift sieht Erleichterungen für Kreditinstitute vor, die in der spezifischen Buchungspraxis der Kreditwirtschaft begründet sind. Dies wirft Gleichbehandlungsfragen für andere Branchen, z. B. solche mit besonders hohem Buchungsaufkommen (etwa Telekommunikationsunternehmen) oder komplexen Buchungen unter Einbeziehung einer Vielzahl von Vorsystemen und Verrechnungsbuchungen (z. B. im E-Commerce) auf. Für diese sind, anders als für die Kreditwirtschaft, keine Erleichterungen vorgesehen.

Petitum:

Die DSFinVBV sollte neben den Sonderregelungen für die Kreditwirtschaft eine allgemein gehaltene Öffnungsklausel enthalten, die branchenspezifischen Besonderheiten in der Buchungspraxis auch für andere Branchen Rechnung trägt. Dies gebietet bereits der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

X. Technischer Datenstandard (§ 19 DSFinVBV-E)

Gem. § 19 Abs. 1 DSFinVBV-E sind die Daten dieser Verordnung gemäß dem xBRL-csv-Standard Version 1.0 nach den Empfehlungen vom 13. Oktober 2021, einschließlich Fehlerberichtigungen bis zum 19. April 2023, herausgegeben von der XBRL International Inc., bereitzustellen. Der xBRL-csv-Standard ist ein privatwirtschaftlicher Standard, der jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, die durch die Bezugnahme der Verordnung auf diesen Standard dann unmittelbare rechtliche Nachteile für den Steuerpflichtigen zur Folge haben können.

Petitum:

Sofern der Datenstandard aus technischen Gründen beibehalten werden soll, ist auch hier darauf zu achten, diesen als rein technische Vorgabe zu klassifizieren und daher, wie alle weiteren rein „technischen“ Vorgaben, aus der „Rechtsfolgenkette“ des § 147b AO auszunehmen.

XI. Grundsätze für die Erstellung der CSV-Dateien (§ 21 DSFinVBV-E)

§ 21 Abs. 6 DSFinVBV-E nimmt abermals Bezug auf ein spezifisches Format (ISO 8601-1:2019, Ausgabe 1 aus Februar 2019, die über die internationale Organisation für Normung zu beziehen ist). So sehr dies aus technischer Sicht auch notwendig oder gar sinnvoll sein mag, trifft es auf die vorstehend mehrfach geschilderten rechtlichen Bedenken.

Petition:

§ 21 Abs. 6 DSFinVBV-E sollte im Rahmen einer „Exit-Klausel“ als rein technische Vorgabe aus der „Rechtsfolgenkette“ ausgenommen werden.

XII. Anwendungsregelung (§ 22 DSFinVBV-E)

Bei einer etwaigen Verkündung der Verordnung in 2026 und damit einem Inkrafttreten der Verordnung am 31. Dezember 2029 könnte eine steuerliche Außenprüfung, die z. B. die Zeiträume 2028 bis 2030 umfasst, die durch die Verordnung ausgelösten Rechtsfolgen für das Prüfungsjahr 2030 entfalten. Um für das Jahr 2030 verordnungskonforme Daten „liefern“ zu können, wäre der Steuerpflichtige jedoch ggfs. gezwungen, auch Daten der Jahre 2028 und 2029 anzupassen oder umzuformatieren. Umgekehrt wäre die Finanzverwaltung gezwungen, die Rechtsfolgen aus dem Datenbestand nur für einen Teil des Prüfungszeitraumes zu prüfen.

Petition:

Es sollte klargestellt werden, dass die Verordnung nur für Prüfungszeiträume gilt, deren sämtliche Wirtschaftsjahre Zeiträume nach dem Inkrafttreten der Verordnung umfassen. Dies vermeidet Streitigkeiten über die Ordnungsmäßigkeit von Datenbereitstellungen über einen mehrjährigen Prüfungszeitraum.

XIII. Inkrafttreten (§ 23 DSFinVBV-E)

Die Verordnung soll am 31. Dezember des dritten auf die Verkündung der Verordnung folgenden Jahres in Kraft treten. Dieser Zeitraum erscheint für eine derart umfassende Anforderung sowohl für die Steuerpflichtigen und ihre Berater als auch für die Finanzverwaltung zu kurz und sollte mit einer großzügigen Übergangsregelung, innerhalb derer insbesondere die beabsichtigten Rechtsfolgen aus Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnung folgenlos bleiben, versehen werden.

Die Regelung des § 146a AO, die die Vorgaben an elektronische Aufzeichnungssysteme enthält, wurde durch Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 3152) in das Gesetz aufgenommen. Die TSE-Pflicht/ DSFinV-K sollte danach ursprünglich zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Das Inkrafttreten musste durch BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (BStBl. I 2019, S. 1010) zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Schließlich traten die Regelungen zur elektronischen Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO im Jahr 2025, also 5 Jahre nach dem geplanten Inkrafttreten und mehr als 8 Jahre nach Implementierung der gesetzlichen Regelung

in Kraft. Anders als im Fall des §146a AO, in dem es nur um einen begrenzten Kreis von elektronischen Aufzeichnungssystemen ging, gehen die Regelungen der DSFinVBV deutlich darüber hinaus und umfassen einen wesentlich größeren Kreis von Systemen. Insofern ist bereits aus den vorstehenden Erfahrungen der Implementierung verpflichtender Aufzeichnungssysteme/Schnittstellen zu schließen, dass ein Einführungszeitraum von nur 3 Jahren ab Inkrafttreten der Regelungen deutlich zu kurz bemessen scheint.

Petition:

Rechtsnachteile für die Steuerpflichtigen sind unter allen Umständen zu vermeiden. Es bedarf daher großzügiger Übergangsregelungen, in denen die Nichteinhaltung der sehr detaillierten Standards ohne die scharfen gesetzlichen Rechtsfolgen, geschaffen werden müssen. Diese sollten sich am zeitlichen Erfahrungswert aus der Einführung der Regelungen zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. d. § 146a AO orientieren.

XIV. Mitwirkung in den Arbeitsgruppen

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Regelungen der DSFinVBV neben technischen Hürden auch auf zahlreiche praktische Probleme und rechtliche Bedenken stoßen, die vor einem Inkrafttreten der Verordnung ausgeräumt werden müssen, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und einen praktikablen Steuervollzug zu gewährleisten.

Petition:

Die BSStBK würde es deshalb begrüßen, wenn die Arbeitsgruppen zur weiteren Ausgestaltung der DSFinVBV nicht nur mit IT-Experten, sondern auch mit Vertretern der Steuerberatungspraxis besetzt würden und bietet dazu ihre Mitarbeit gern an.